

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 11. April 1969

28. Stück

- 113.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
114. Bundesgesetz: Mineralölsteuergesetz-Novelle 1969
115. Bundesgesetz: Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz
116. Verordnung: Auflassung von Teilen der Horn-Freistädter Straße, der Krems-Waidhofener Straße, der Mödling-Altenmarkter Straße, der Odenburger Straße, der Thayatal Straße und der Ybbstal Straße als Bundesstraße und Umlegung auf neu hergestellte Straßenteilstücke
117. Verordnung: Auflösung der Punzierungsstätte in Feldkirch, Errichtung einer Punzierungsstätte in Dornbirn und Abänderung der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz

113. Bundesgesetz vom 6. März 1969, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1959, BGBl. Nr. 170/1961, BGBl. Nr. 92/1962, BGBl. Nr. 168/1962, BGBl. Nr. 57/1963, BGBl. Nr. 83/1963, BGBl. Nr. 133/1964, BGBl. Nr. 188/1964, BGBl. Nr. 290/1964, BGBl. Nr. 214/1965, BGBl. Nr. 148/1966, BGBl. Nr. 44/1968 und BGBl. Nr. 57/1969 wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Z. 34 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

2. Im § 4 Abs. 1 ist nach Z. 34 als Z. 35 anzufügen:

„35. die Lieferungen von Tageszeitungen und Wochenzeitungen, soweit diese vorwiegend zur Berichterstattung über inländische Tagesereignisse und zur innenpolitischen Meinungsbildung bestimmt sind, durch den Verleger. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen, so entscheidet darüber auf Antrag des Verlegers das Bundesministerium für Finanzen nach Anhören eines Beirates. Dieser Beirat ist vom Bundesminister für Finanzen von Fall zu Fall einzuberufen; er hat dies innerhalb von 14 Tagen zu tun, wenn eine Einberufung von zwei Mitgliedern des Beirates verlangt wird; er besteht aus je einem Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien, des Verbandes

Osterreichischer Zeitungsherausgeber und der Sektion Journalisten der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe;“

3. Im § 4 Abs. 1 ist nach Z. 35 anzufügen:

„36. die Umsätze von inländischen Nachrichtenagenturen, die aus der laufenden Übermittlung und Überlassung von Nachrichten aus dem In- und Ausland über ein eigenes Fernschreibnetz erzielt werden.“

Artikel II

Die Bestimmung des Artikels I ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. März 1969 bewirkt werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Koren

114. Bundesgesetz vom 6. März 1969, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1959 neuerlich geändert wird (Mineralölsteuergesetz-Novelle 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 6 Z. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 2/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 248/1960, hat zu lauten:

„2. Mineralöl, das außerhalb eines Erzeugungsbetriebes oder eines Freilagars im Rahmen eines

Gewerbebetriebes oder eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes

- a) auf andere Art als zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder Beleuchten,
- b) zum Erproben im Betrieb erzeugter Motoren oder Kraftfahrzeuge,
- c) zum Sengen von Textilien,
- d) zum Bearbeiten von Glas oder,
- e) soweit es sich um Waren der Nummer 27.10 A des Zolltarifes handelt, zur Dekung des Wärmebedarfes in Spaltanlagen, in denen Kohlenwasserstoffe in einer wärmeverbrauchenden Reaktion in gasförmige Produkte umgewandelt werden, verwendet werden soll, wenn es auf Grund von Freischeinen eingeführt oder aus Herstellungsbetrieben oder Freilagern auf Freischeine abgegeben wird;“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Koren

115. Bundesgesetz vom 6. März 1969, betreffend die Finanzierung der Tauernautobahn im Abschnitt Eben im Pongau bis Rennweg (Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bund hat die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der mit Bundesgesetz vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 113, als Bundesstraße (Autobahn) erklärten Tauernautobahn in der Strecke von Eben im Pongau bis Rennweg (Tauernautobahn-Scheitelstrecke) einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Tunnel, Brücken und sonstigen zur Autobahn gehörenden Anlagen einer Aktiengesellschaft zu übertragen.

(2) Die für die Herstellung und Erhaltung der Tauernautobahn-Scheitelstrecke notwendigen Grundflächen sind von der Aktiengesellschaft auf ihre Kosten für den Bund (Bundesstraßenverwaltung) zu erwerben. Für Enteignungen gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, in der geltenden Fassung; der Aktiengesellschaft steht im Verwaltungsverfahren das Antragsrecht zu.

(3) Das Bundesministerium für Bauten und Technik ist berechtigt, der Aktiengesellschaft Anweisungen über die Herstellung und Erhaltung der in Abs. 1 genannten Autobahnstrecke zu

erteilen und Auskünfte über die Tätigkeit der Aktiengesellschaft zu verlangen, soweit dies unter Bedachtnahme auf technische und verkehrswirtschaftliche Belange, wie sie rücksichtlich anderer Bundesstraßen bestehen, geboten erscheint. Die Organe der Aktiengesellschaft sind verpflichtet, diesen Anweisungen und Aufforderungen zur Auskunftserteilung zu entsprechen.

(4) Die Aktiengesellschaft darf Nebenbetriebe (Tankstellen, Rasthäuser, Werkstätten und ähnliches) weder errichten, noch selbst oder für Dritte betreiben. Der Abschluß von Verträgen über Nebenbetriebe ist dem Bund vorbehalten.

§ 2. (1) Der Bund hat für die Benützung der Tauernautobahn-Scheitelstrecke ein Entgelt einzuheben.

(2) Die Höhe dieses Entgeltes ist vom Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Fahrzeuggattung und Entfernung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höhe des Entgeltes ist auch auf die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Tauernautobahn-Scheitelstrecke und auf die Tarifgestaltung vergleichbarer Straßen Bedacht zu nehmen. Die Höhe des Entgeltes kann auch von anderen Merkmalen als Fahrzeuggattung und Entfernung, wie Häufigkeit der Benützung abhängig gemacht werden, soweit dies im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Straßenbetriebes geboten ist.

(3) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßendienstes im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften sowie Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, die bei einem Einsatz gemäß § 2 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zur Vorbereitung dieses Einsatzes oder zu Übungszwecken verwendet werden, sind von der Entgeltleistung ausgenommen.

§ 3. (1) Der Bund hat die Einhebung des Benützungsentgeltes gemäß § 2 Abs. 1 der Aktiengesellschaft zu übertragen.

(2) Der Bund hat die Entgelte nach § 2 Abs. 1 sowie aus Nebenbetrieben der Tauernautobahn-Scheitelstrecke gezogene Entgelte der Aktiengesellschaft soweit zu überlassen, als dies zur Abdeckung der Kosten für die Grundeinlösungen, Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Tauernautobahn-Scheitelstrecke, der Kosten der Einhebung des Benützungsentgeltes sowie der angemessenen Verwaltungskosten der Aktiengesellschaft notwendig ist.

§ 4. Die Übertragungen und Überlassungen gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 haben zur Voraussetzung, daß

- a) die Höhe des Grundkapitals der Aktiengesellschaft mit mindestens 250 Millionen Schilling bestimmt ist,

- b) von diesem Grundkapital der Bund 60 vom Hundert und die Bundesländer Salzburg und Kärnten je 20 vom Hundert übernehmen,
- c) die Bundesländer Salzburg und Kärnten sich gegenüber der Aktiengesellschaft verpflichten, dieser in den Jahren 1973 bis 1987 jährlich je 10 Millionen Schilling als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu leisten,
- d) die Satzung der Aktiengesellschaft deren Organe verpflichtet, Anweisungen des Bundesministeriums für Bauten und Technik gemäß § 1 Abs. 2 zu befolgen und Auskünfte zu erteilen, sowie Finanzierungsmaßnahmen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen als Vertreter des Haftungsträgers Bund gemäß § 5 vorzubereiten und abzuschließen.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der Aktiengesellschaft Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung 6900 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind die Zinsen und Kosten
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 1000 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind die Zinsen und Kosten
- c) der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinszahlung im nachhinein nicht mehr als 5 vom Hundert über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) beträgt,
- d) die Laufzeit der Finanzoperation 30 Jahre nicht übersteigt,
- e) die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9% beträgt:

$100 \times \left(\frac{\text{Zinsfuß}}{\text{gem. lit. c}} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$	
--	--
- f) im Falle der Vereinbarung einer vorzeitigen Kündigung der Anleihen, Darlehen

und sonstigen Kredite auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Abs. 2 lit. e nicht überschritten wird,

- g) die Finanzoperation in Schillingen, US-Dollar, Französischen Franken, Schweizer Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Belgischen Franken, Holländischen Gulden, Schwedischen Kronen, Italienischen Lire oder Kanadischen Dollar erfolgt.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. e sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 für Fremdwährungen übernommen, so sind diese zu dem im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesministerium für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerte auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 6. Die Forderung der Aktiengesellschaft gegen den Bund auf Überlassung des Benützungsentgeltes nach § 3 ist höchstens mit dem Betrag in die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft einzustellen, den die Aktiengesellschaft für Grundeinzahlungen, Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Tauernautobahn-Scheiteltrecke sowie für die Kosten der Einhebung des Benützungsentgeltes und zur Deckung der angemessenen Verwaltungskosten der Aktiengesellschaft aufgewendet hat.

§ 7. (1) Die Aktiengesellschaft (§ 1) ist von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, sowie von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital befreit.

(2) Von der Umsatzsteuer sind unbeschadet der Bestimmungen des § 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, befreit

- a) die Umsätze des Bundes nach § 2 Abs. 1,
- b) die Umsätze der Aktiengesellschaft an den Bund, soweit der Bund der Aktiengesellschaft hierfür die nach § 2 vereinnahmten Entgelte überläßt.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 1 der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der §§ 4, 5, 6 und 7 der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus	Jonas Koren	Kotzina
-------	----------------	---------

116. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. März 1969, mit der Teile der Horn-Freistädter Straße, der Krems-Waidhofener Straße, der Mödling-Altenmarkter Straße, der Ödenburger Straße, der Thayatal Straße und der Ybbstal Straße als Bundesstraße aufgelassen und auf neu hergestellte Straßenteilstücke umgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

1. Das Straßenteilstück der Horn-Freistädter Straße im Bereich der Gemeinden Karlstift und Langschlag

von km 72,284 (alt) bis km 72,450 (alt)
 von km 72,570 (alt) bis km 72,745 (alt)
 von km 73,150 (alt) bis km 73,400 (alt)
 von km 73,935 (alt) bis km 74,120 (alt)
 von km 74,566 (alt) bis km 74,790 (alt)

2. das Straßenteilstück der Krems-Waidhofener Straße im Bereich der Gemeinden Waidhofen an der Thaya und Kainraths

von km 76,575 (alt) bis km 80,916 (alt)

3. das Straßenteilstück der Mödling-Altenmarkter Straße im Bereich der Gemeinden Nöstach und Alland

von km 23,600 (alt) bis km 24,300 (alt)
 von km 24,600 (alt) bis km 25,020 (alt)
 von km 25,740 (alt) bis km 25,790 (alt)
 von km 26,588 (alt) bis km 26,900 (alt)

4. das Straßenteilstück der Ödenburger Straße im Bereich der Gemeinden Leopoldsdorf und Achau

von km 11,770 (alt) bis km 11,994 (alt)
 von km 12,990 (alt) bis km 13,260 (alt)

5. das Straßenteilstück der Thayatal Straße im Bereich der Gemeinde Raabs an der Thaya

von km 10,550 (alt) bis km 10,870 (alt)
 von km 12,240 (alt) bis km 12,470 (alt)

6. das Straßenteilstück der Ybbstal Straße im Bereich der Gemeinden Opponitz und Waidhofen an der Ybbs-Land

von km 5,250 (alt) bis km 5,600 (alt)
 von km 8,970 (alt) bis km 9,000 (alt)
 von km 9,590 (alt) bis km 9,620 (alt)
 von km 10,050 (alt) bis km 10,480 (alt)
 von km 10,765 (alt) bis km 10,940 (alt)
 von km 12,370 (alt) bis km 12,440 (alt)

von km 12,700 (alt) bis km 12,820 (alt)
 von km 12,950 (alt) bis km 13,085 (alt)
 von km 13,200 (alt) bis km 13,460 (alt)

werden auf neu hergestellte Straßenteilstücke umgelegt und die bisherigen Straßenteilstücke als Bundesstraße aufgelassen.

Kotzina

117. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. März 1969, womit die Punzierungsstätte in Feldkirch aufgelöst, eine Punzierungsstätte in Dornbirn errichtet und die Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz abgeändert wird

Artikel I

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Punzierungs-gesetzes, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1965, wird verordnet:

1. Die als Außenstelle des Punzierungsamtes Innsbruck bestehende Punzierungsstätte in Feldkirch wird aufgelöst.

2. Als Außenstelle des Punzierungsamtes Innsbruck wird eine Punzierungsstätte in Dornbirn errichtet.

3. Die Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 385/1967, wird abgeändert wie folgt:

a) § 23 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Als Amtszeichen der Punzierungsämter und ihrer Außenstellen sind folgende Buchstaben zu verwenden:

G für das Punzierungsamt Graz,
 K für die Punzierungsstätte Klagenfurt (Außenstelle des Punzierungsamtes Graz),
 J für das Punzierungsamt Innsbruck,
 D für die Punzierungsstätte Dornbirn (Außenstelle des Punzierungsamtes Innsbruck),
 L für das Punzierungsamt Linz,
 S für die Punzierungsstätte Salzburg (Außenstelle des Punzierungsamtes Linz),
 W für das Punzierungsamt Wien I,
 V für das Punzierungsamt Wien II.“

b) § 28 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

„a) eine Punzierungsstätte in Dornbirn als Außenstelle des Punzierungsamtes Innsbruck;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1969 in Kraft.

Koren